

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1981

Nr. 17

ausgegeben am 19. Februar 1981

Gesetz vom 18. Dezember 1980 über die Schulzahnpflege

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Schulzahnpflege

Art. 1

a) Geltungsbereich

Der Schulzahnpflege unterstehen Kinder der zwei Jahrgangsstufen vor Beginn der Schulpflicht sowie Schüler bis zur Erfüllung der Schulpflicht.

Art. 2

b) Umfang

Die Schulzahnpflege umfasst:

- a) die Unterweisung über die richtige Ernährung und die Anleitung zur zweckmässigen Zahnpflege,
- b) die Untersuchung des Gebisses,
- c) die Behandlung von Kariesschäden,
- d) die zahnmedizinisch notwendige Korrektur von Zahnstellungsanomalien,
- e) vorbeugende Massnahmen zur Gesunderhaltung der Mundhöhle.

Art. 3

Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Die schulzahnärztliche Behandlung setzt das Einverständnis der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten voraus. Diese bestimmen, bei welchem Schulzahnarzt die Behandlung erfolgen soll (Art. 8).

Art. 4

Schulhausbauten

Die Schulträger haben bei Schulhausbauten die Voraussetzungen für die Schulzahnpflege zu schaffen.

II. Organisation

Art. 5

Schulamts

Dem Schulamt obliegt die administrative Durchführung der Schulzahnpflege (Art. 11).

Schulzahnpflegekommission

Art. 6

a) Zusammensetzung

1) Zur Mitwirkung bei der Durchführung der Schulzahnpflege bestellt die Regierung eine Kommission. Diese besteht aus 5 Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Regierung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Vertreter der Gemeinden, der Sanitätskommission, des Zahnärztereins und des Schulamtes gehören der Kommission von Amtes wegen an. Ein Mitglied ist aus der Lehrerschaft zu bestellen.

2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Die Kommission hat über ihre Beschlüsse ein Protokoll zu führen.

Art. 7

b) Aufgabenbereich

1) Die Kommission entscheidet über

- a) Behandlungen, die unter die Schulzahnpflege fallen,
- b) in Rechnung gestellte zahnärztliche Behandlungen,
- c) Behandlungskosten gemäss Art. 13 Abs. 4 und 5.

2) Sie begutachtet Fachfragen, wirkt bei der Kariesprophylaxe mit und unterstützt die Regierung bei der Erarbeitung von Lehrprogrammen und Unterrichtsmaterialien über die Zahnpflege.

Schulzahnärzte

Art. 8

a) Bestellung

Die Regierung bestellt für die Dauer eines Schuljahres die Schulzahnärzte und weist sie den einzelnen Schulen zu. Der Zahnärzteverein ist dabei anzuhören.

Art. 9

b) Aufgabenbereich

Den Schulzahnärzten obliegt die medizinische Durchführung der Schulzahnpflege (Art. 2).

Art. 10

Vorbeugende Massnahmen

1) Die Regierung kann mit der Durchführung vorbeugender Massnahmen eine oder mehrere Personen beauftragen.

2) Diese haben

- a) die Schüler über die richtige Ernährung zu unterweisen und sie zur zweckmässigen Zahnpflege anzuleiten,

- b) Schüler, Lehrer und Eltern in Fragen der Zahnpflege aufzuklären.

III. Durchführung

Art. 11

Schulzahnpflege

- 1) Für die der Schulzahnpflege unterstehenden Kinder und Schüler wird ein eigenes Schulzahnpflegeheft geführt.
- 2) Das Schulzahnpflegeheft hat den Untersuchungsbefund und die Abrechnung sowie bei aufwendigen Behandlungen den Kostenvorschlag zu enthalten.

Art. 12

Berichterstattung

Die Schulzahnpflegekommission erstattet der Sanitätskommission jährlich Bericht über die Schulzahnpflege.

IV. Finanzierung

Art. 13

Beiträge des Schulträgers

- 1) Die Kosten für die Untersuchungen in der Schule werden vom Land getragen.
- 2) An die Kosten für Untersuchungen, die nicht in der Schule stattfinden, sowie für Behandlungen leisten die Schulträger einen Beitrag von 75 %. Bei Privatschulen übernimmt das Land diesen Beitrag. Der Restbetrag von 25 % geht zu Lasten der Eltern.
- 3) Schulträger im Sinne von Abs. 2 ist bei Schülern, die eine auswärtige Schule besuchen, der Schulträger der entsprechenden Schulart im Inland.

4) Behandlungskosten, welche die Eltern wegen Bedürftigkeit nicht bezahlen können, werden vom Schulträger übernommen.

5) An die Behandlungskosten von Schäden, die mangels Einverständnisses der Eltern oder wegen deren Nachlässigkeit nicht rechtzeitig behandelt werden konnten, leisten die Schulträger keine Beiträge.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Schulzahnpflegekommission kann innert 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Regierung eingereicht werden. Die Regierung entscheidet endgültig.

Art. 15

Tarif

Die Regierung erlässt nach Anhören des Zahnärztereins eine Tarifverordnung für die schulzahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen.

Art. 16

Zahnstellungsanomalien

Die Regierung legt mit Verordnung die Voraussetzungen und den Zeitpunkt fest, ab welchem die Korrektur von Zahnstellungsanomalien der Schulzahnpflege unterstellt wird.

Art. 17

Ausserkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz vom 28. Dezember 1963 über die Schulzahnpflege, LGBL. 1964 Nr. 8, aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1981 in Kraft.

gez. *Franz Josef*

gez. *Hans Brunhart*

Fürstlicher Regierungschef